



1. SSCD e.V.

1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V.

- Satzung -



Verabschiedet in der MV am 16.04.2023

Amtsgericht Gießen | VR 2479 | Eingetragen am 15.02.2024





1. SSCD e.V.

1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V.

Inhalt

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil	4
§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit.....	4
§ 2 Zweck	4
§ 3 Mittel zum Zweck	4
§ 4 Ordnungen / Mindesthaltungsbedingungen.....	5
§ 5 Datenschutz.....	5
§ 6 Landesgruppen	7
§ 7 Organe des Vereins	7
§ 8 Bindungswirkung.....	8
§ 9 Vereinsämter.....	8
II. Abschnitt: Mitgliedschaft	9
§ 10 Allgemeines	9
§ 11 Anmeldung, Widerspruch	9
§ 12 Erwerb der Mitgliedschaft.....	10
§ 13 Ausschluss von der Mitgliedschaft	10
§ 14 Beitrag	10
§ 15 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung	10
§ 16 Ruhen der Mitgliedschaft.....	11
§ 17 Erlöschen der Mitgliedschaft	11
§ 18 Erlöschen durch Tod	11
§ 19 Erlöschen durch Austritt	11
§ 20 Erlöschen durch Streichung	11
§ 21 Erlöschen durch Ausschluss	11
III. Abschnitt: Mitgliederversammlung	12
§ 22 Allgemeines	12
§ 23 Einberufung.....	12
§ 24 Anträge	13
§ 25 Leitung, Durchführung.....	13
§ 26 Besondere Zuständigkeit.....	13
§ 27 Abstimmung.....	14
§ 28 Versammlungsprotokoll.....	14
§ 29 Außerordentliche Mitgliederversammlung	14
IV. Abschnitt: Der Vorstand	15
§ 30 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis	15
§ 31 Der engere Vorstand.....	15
§ 32 Aufgaben des engeren Vorstandes	16



1. SSCD e.V.

1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V.

§ 33 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen.....	16
§ 34 Erweiterter Vorstand	16
V. Abschnitt: Wahlen	17
§ 35 Allgemeines	17
§ 36 Wahl des Vorstandes	17
§ 37 Wahl der Mitglieder des Zuchtrichterausschusses.....	17
§ 38 Wahl der Mitglieder des Zuchtausschusses	18
§ 39 Wahl von Projektgruppen für besondere Aufgaben	18
§ 40 Wahl des Tierschutzbeauftragten.....	18
§ 41 Wahl der Kassenprüfer	18
§ 42 Wahl per Handzeichen.....	18
VI. Abschnitt: Vereinsstrafen	18
§ 43 Vereinsstrafen.....	18
§ 44 Sonstige Vereinsstreitigkeiten	20
VII. Abschnitt: Vereinsvermögen.....	20
§ 45 Verwaltung.....	20
§ 46 Kassenprüfung.....	20
VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	21
§ 47 Auflösung.....	21
§ 48 Ermächtigungen.....	21



1. SSSCD e.V.

1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V.

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen „1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V.“ in Abkürzung „1. SSSCD e.V.“ Er ist unter der Nummer 2479 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gießen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, Erfüllungsort und damit Gerichtsstand ist Gießen.
4. Der Verein ist ordentliches Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), der seinerseits Mitglied in der Fédération Cynologique Internationale (FCI) ist, und unterwirft sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlung und bezüglich der von der FCI vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner seine Satzung und seine Ordnungen, denen des VDH binnen 24 Monate nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein zunächst den Verbandsrechtsweg.

§ 2 Zweck

1. Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Shetland Sheepdog nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard Nr. 88. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen/Verhalten, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
3. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können Vorstandsmitglieder, deren ehrenamtliche Tätigkeit über das „normale Maß“ hinaus geht, eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Pauschale des § 3 Nummer 26a des EStG erhalten.

§ 3 Mittel zum Zweck

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:

1. Die Zucht-Ordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zucht-Ordnung und ihre Bekanntgabe, sowie die Festlegung von Mindesthaltungsbedingungen.
2. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter, sowie deren Einsatz auf Ausstellungen.
3. Führung einer Zuchtbuchstelle und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zucht-Ordnung.
4. Die Verbreitung der VDH-Verbandszeitschrift „Unser Rassehund“ und der Vereinszeitschrift „SSCD Aktuell“.



1. SSCD e.V.

1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V.

5. Unterstützung der Züchter durch Nachweis von geeignetem Zuchtmaterial, durch Zuchtberatung, durch gesondert geschulte Zuchtwarte, sowie Einbindung einer Zuchtwarte-Ordnung.
6. Führung einer Welpenvermittlungsstelle.
7. Führung einer Geschäftsstelle.
8. Durchführung von Ausstellungen, sowie Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Ausstellungen durch Anschluss von Sonderschauen.
9. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.
10. Ausschluss des Hundehandels und der nicht kontrollierten Hundezucht.
11. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
12. Förderung des allgemeinen Interesses an der Rasse Shetland Sheepdog.

§ 4 Ordnungen / Mindesthaltungsbedingungen

1. Die Aktivitäten des 1. SSCD e.V. und seiner Mitglieder auf dem Gebiet der Sheltie Zucht sind in den unten aufgeführten Ordnungen geregelt.
 - 1.1. Die Zucht-Ordnung ist Bestandteil der Satzung des 1.SSCD e.V., sie wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert und beschlossen. Die Zucht-Ordnung des VDH ist Bestandteil der Zucht-Ordnung des 1. SSCD e. V.. Von der VDH-Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen werden durch Beschluss des Vorstands übernommen und bekanntgegeben.
 - 1.2. Die Zuchtwarte-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des 1. SSCD e.V., sie wird mit einfacher Mehrheit auf der Mitgliederversammlung geändert und beschlossen.
 - 1.3. Die Zuchtausschuss-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des 1. SSCD e.V.. Sie kann mit einfacher Mehrheit auf der Mitgliederversammlung geändert und beschlossen werden.
 - 1.4. Die Zuchtrichter- und die Zuchtrichteranwälter-Ordnung sind nicht Bestandteil der Satzung des 1. SSCD e.V.. Sie wird vom Vorstand, in Zusammenarbeit mit den Zuchtrichtern und ggfs. Zuchtrichteranwältern, unter Berücksichtigung der VDH Richter- und Richteranwälter-Ordnung geändert und beschlossen.
 - 1.5. Die Landesgruppen-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des 1.SSCD e.V., sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert und beschlossen.
 - 1.6. Die Ausstellungs-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des 1. SSCD e.V., sie wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der VDH-Ausstellungs-Ordnung geändert und beschlossen. Soweit die VDH-Ausstellungs-Ordnung keine Vorgaben enthält, kann die Mitgliederversammlung vereinsspezifische Änderungen und Ergänzungen beschließen.
 - 1.7. Die Finanz-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des 1.SSCD e.V., sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert und beschlossen.
 - 1.8. Die Geschäfts-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des 1.SSCD e.V., sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert und beschlossen.
 - 1.9. Die VDH-Verbandsgerichts-Ordnung ist Bestandteil der Ordnungen des 1.SSCD e.V.. Von der VDH-Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen werden durch Beschluss des Vorstands übernommen und bekannt gegeben.
2. Maßgeblich sind die Mindesthaltungsbedingungen des Tierschutzgesetzes (TierSchG) und der Tierschutzhundeverordnung (TierSchHuV) und gelten für alle Mitglieder und Züchter des 1. SSCD e.V..

§ 5 Datenschutz



1. SSCD e.V.

1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V.

1. Der 1. SSCD e.V. erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten des Mitglieds ausschließlich soweit es zur Förderung und Erfüllung des Vereinszwecks nach §§ 2 und 3 der Satzung erforderlich ist. Der 1. SSCD e.V. erhebt die Daten unmittelbar vom Mitglied. Zu den erforderlichen Daten gehören z.B. Name, Anschrift und Kontoverbindung sowie die Hundezucht betreibenden Mitglieder, sonstige Mitgliedsdaten wie Züchter, Eigentums- und Besitzverhältnisse an Hunden, angemeldete Zuchtstätten und deren Würfe, Zucht-, Gesundheits- und Ausstellungsergebnisse. Darüber hinaus erhebt und verarbeitet der 1. SSCD e.V. personenbezogene Daten des Mitglieds, z.B. Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adresse, soweit sie zur Förderung des Vereinszwecks notwendig sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Mitglieds entgegenstehen.
2. Die Informationen der jeweiligen Ressorts werden in den jeweiligen EDV-Systemen gespeichert und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Bei EDV-Systemen mit Benutzerkonten sind Protokollfunktionen aktiviert, welche die Aktivitäten und Datenänderungen dokumentieren. Die Administratoren des Vereins haben Zugriff auf die Protokolle. Nach 60 Tagen werden die ältesten Protokoll Daten gelöscht. Den ehrenamtlichen Funktionsträgern werden die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Daten zur Verfügung gestellt. Die Funktionsträger sind zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 53 BDSG i.d.F. v. 30.06.2017 verpflichtet.
3. Der 1. SSCD e.V. ist Mitglied des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), Dachverband der deutschen Rassehundezucht, Westfalendamm 174, 44141 Dortmund. Im Rahmen von Ausstellungen meldet der 1. SSCD e.V. Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband, dies schließt die Landesverbände des VDH sowie die VDH Service GmbH mit ein. Diese Meldung trifft auch für das Zuchtgeschehen inklusive Zuchtbuch zu. Der 1. SSCD e.V. informiert in der Clubzeitschrift „SSCD Aktuell“, mittels Newsletter und auf seiner Homepage über Ausstellungsergebnisse, das Zuchtgeschehen und besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.
4. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks gem. §§ 2 und 3 der Satzung können die hierzu erforderlichen Daten zur Verarbeitung auch an Dritte, kynologische Institute und Verbände, Universitäten und Verlage und andere hierauf spezialisierte Dienstleister zur Erstellung der Ahnentafeln und Zuchtbücher, der Auswertung von Zuchtwertschätzungen und Zuchttauglichkeitsprüfungen sowie zur Erfüllung anderer wissenschaftlicher Zwecke übermittelt werden. Eine Übermittlung personenbezogener Daten für andere, Vereinsfremde, Zwecke, z.B. für Werbung, findet nicht statt.
5. Der 1. SSCD e.V. ist Eigentümer aller Rechte am Zuchtbuch. Eine Auswertung des Zuchtbuchs im Wege der Datenverarbeitung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstandes, der hierzu Auflagen erteilen kann. Zuwiderhandlungen der Mitglieder sind zu ahnden; Zuwiderhandlungen von Außenstehenden sind vom Vorstand zu verfolgen. Die Mitglieder des 1. SSCD e.V. sind zur Wahrnehmung ihrer Rechte aus § 37 BGB (Berufung einer Mitgliederversammlung auf Verlangen einer Minderheit) in Verbindung mit § 29 der Satzung berechtigt, vom Vorstand die Herausgabe einer aktuellen Mitgliederliste mit Adressen zu verlangen. Der Vorstand ist berechtigt, von dem Antragsteller / den Antragstellern die Versicherung zu verlangen, dass die Mitglieder-liste nur zur Geltendmachung der Rechte aus § 37 BGB verwandt wird.
6. Der 1. SSCD e.V. ist berechtigt, mit anderen Mitgliedsvereinen des VDH personenbezogene Daten (z.B. Zahl der Hunde verschiedener Rassen oder Würfe in einem bestimmten Zwinger, tierschutzwidrige Unterbringung von Hunden) auszutauschen, soweit dies zur Ermittlung und Überprüfung schwerwiegender Verstöße gegen Zucht- und Haltungsbedingungen sowie aus Gründen des Tierschutzes erforderlich ist. Vor Übermittlung ist vertraglich sicherzustellen, dass die Daten nur für den vorgesehenen Zweck verwendet und danach gelöscht werden.



7. Eine Veröffentlichung von Vereinsstrafen nach § 43 ff. der Satzung darf nur in anonymisierter Form erfolgen, wobei Vor- und Familienname der betroffenen Person abzukürzen sind (z.B. „Züchter W.K.“). Entsprechendes gilt für den Abdruck von Entscheidungen des VDH-Verbandsgerichts.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird die Verarbeitung der Daten bis zu ihrer Löschung eingeschränkt. Soweit gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen, z.B. bei steuerlich relevanten Daten, werden diese nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Besondere Vorkommnisse, z.B. Ausschlüsse wegen Zuchtvergehens oder schwerwiegender Verstöße gegen das Tierschutzgesetz oder Streichungen wegen Nichtzahlung des Beitrages sind für einen angemessenen Zeitraum festzuhalten. Der 1. SSCD e.V. hat ein berechtigtes Interesse an der Dokumentation seiner Aktivitäten als Rassehundezuchtverein und der kynologischen Entwicklung der von ihm betreuten Rasse Shetland Sheepdog / Sheltie (FCI-Nr. 88). Bestimmte Datenkategorien werden daher zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, Information ob Züchter oder Besitzer, Ausstellungserfolge und Ergebnisse im züchterischen und sportlichen Bereich.
9. Der Vorstand bestellt aus den Reihen seiner Mitglieder einen Verantwortlichen für den Datenschutz, der auch als Ansprechpartner, der von der Datenverarbeitung des 1. SSCD e.V. betroffenen Personen fungiert. Der Vorstand beschließt ferner die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der vom gesetzlichen Vorstand bestellt wird.

§ 6 Landesgruppen

1. Der 1. SSCD e.V. gliedert sich in Landesgruppen. Die Landesgruppen werden durch Beschluss des erweiterten Vorstandes gebildet, zusammengelegt oder aufgelöst.
2. Soweit die Landesgruppen nach außen hervortreten, haben sie den Namen des Vereines mit dem Zusatz der jeweils in Betracht kommenden Landesgruppe zu führen. Die Satzung des 1.SSCD e.V. und die auf dieser Grundlage erlassenen Nebenordnungen sind entsprechend auf die Landesgruppen anzuwenden.
3. Die Landesgruppe ist berechtigt die Mitgliedschaft im örtlich zuständigen Landesverband bzw. zu einem der örtlich zuständigen Landesverbände des VDH zu erwerben.
4. Die Landesgruppen sind keine rechtsfähigen Vereine im Sinne des §54 BGB. Ihre Organisation erfolgt nach der Landesgruppen-Ordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
5. Jede Landesgruppe ist durch den Leiter der Landesgruppe oder einem Mitglied aus dem Landesgruppenvorstand im erweiterten Vorstand vertreten.
6. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Landesgruppen sich den Zielen des Vereines unterzuordnen; sie dürfen keine Sonderzwecke verfolgen.
7. Die Landesgruppe kann auch eine digitale Mitgliederversammlung entsprechend §23 Abs. 2 bis 4 einberufen. Zur Sicherstellung der technischen und organisatorischen Maßnahmen muss diese beim Vorstand, 14 Tage vor Versand der Einladung, beantragt und genehmigt werden. Der Vorstand stellt sicher, dass innerhalb dieser Frist die Entscheidung getroffen wird.
8. Weiteres regelt die Landesgruppen-Ordnung und Geschäfts-Ordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand, und zwar:
 - Der gesetzliche Vorstand



- Der engere Vorstand
- Der erweiterte Vorstand

§ 8 Bindungswirkung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, sowie sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der FCI und / oder dem Recht des VDH stehen.

§ 9 Vereinsämter

1. Sämtliche Vereinsämter sind Ehrenämter. Ein Auslagenersatz richtet sich nach der Finanz-Ordnung des 1. SSCD e. V., der Gebühren- und Spesenordnung des VDH und der gesetzlichen Vorschriften.
2. Der Inhaber eines Vereinsamtes muss Mitglied des 1. SSCD und volljährig sein. Das Ehrenamt setzt eine besondere „Treuepflicht“ gegenüber dem 1. SSCD e.V. voraus. Die Mitgliedschaft in einem anderen die Rasse Sheltie vertretenden Rassehundezuchtverein ist daher mit dem Amt eines Vorstandsmitglieds im 1. SSCD e.V. oder einer seiner Landesgruppe, eines Kassenprüfers, Leiters der Geschäftsstelle oder eines Zuchtwarts unvereinbar. Dem betreffenden Amtsträger ist die Gelegenheit zu geben, von seinem Amt zurückzutreten oder die Mitgliedschaft in dem anderen Verein zu kündigen. Anderenfalls ist der durch Beschluss des erweiterten Vorstands seines Amtes zu entheben. Einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des 1. SSCD e.V. oder der jeweiligen Landesgruppe bedarf es nicht. Für die Mitgliedschaft eines Amtsträgers in einem die Rasse Sheltie vertretenden deutschen Rassehundezuchtverein, der ordentliches Mitglied des VDH ist, kann der Vorstand eine Ausnahmegenehmigung beschließen.
3. Die Wahl eines Amtes erfolgt für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Amtsinhaber vorzeitig aus, wird die Stelle, sofern kein Stellvertreter bestellt ist, vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt, was durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Für den Vorstand gilt § 35.2.
4. Ein Ehrenamt endet, abgesehen vom Zeitablauf, Austritt oder Ausschluss, wenn die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen wird. Für von der Mitgliederversammlung des 1. SSCD e.V. gewählte Amtsträger erfolgt der Widerruf durch die Mitgliederversammlung, in allen anderen Fällen durch den Vorstand. Als „wichtiger Grund“ ist z. B. die Mitgliedschaft in einem Rassehundezuchtverein der nicht dem VDH / der FCI angehört anzusehen. Für die Mitgliedschaft eines Amtsträgers, der nicht dem engeren Vorstand angehört, in einem Rassehundezuchtverein, der ordentliches Mitglied des VDH ist oder einem FCI-Verband angehört, kann der Vorstand Ausnahmen beschließen.
5. Bei Austritt aus dem 1. SSCD e.V. erlöschen automatisch alle Ehrenämter, die das Mitglied zum Zeitpunkt der Austrittserklärung innehat.
6. Zuchtrichter können in allen VDH / FCI Mitgliedsvereinen Mitglied sein.
7. Der Inhaber eines Vereinsamtes sowie jedermann, der eine Funktion im Rahmen des 1. SSCD e.V. wahrnimmt, ist verpflichtet, binnen 4 Wochen nach Beendigung seiner Tätigkeit alle Vermögensgegenstände und Unterlagen aus dieser Tätigkeit an den Vorstand herauszugeben (§ 27 Abs. 3 i.V. § 667 BGB) Soweit zur Überprüfung von Konten oder der Einholung von Auskünften eine Mitwirkung des bisherigen Amtsinhabers erforderlich ist, ist dieser verpflichtet, dem Vorstand in dieser Sache die erforderliche Unterstützung zu gewähren.



1. SSCD e.V.

1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 10 Allgemeines

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Das Mitglied verpflichtet sich, seine aktuelle Wohn-Adresse und E-Mail-Adresse bei der Mitgliederverwaltung anzugeben und Änderungen unverzüglich zu melden.
3. Die schriftliche Kommunikation zwischen dem Verein und den Mitgliedern soll, sofern nicht zwingende Formvorschriften entgegenstehen, aus Kostengründen per E-Mail erfolgen. Einladungen zu Versammlungen, Abstimmungen, Tagungen oder anderen Veranstaltungen des 1. SSCD e.V. werden ebenso, wie Versammlungsprotokolle an die gemeldete E-Mail-Adresse versandt. Mitglieder, die über keine E-Mail verfügen, müssen sich auf Basis eines Formulars gegenüber dem Verein erklären, wie und in welchem Umfang die Kommunikation erfolgen soll. Das Formular wird als Einschreiben versendet und muss innerhalb der angegebenen Frist als Einschreiben an die Geschäftsstelle zurückgesendet werden. Schriftliche Kommunikation per Post gilt ab dem dritten Tag der Aufgabe zur Post als zugestellt.
4. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgaben des § 1 Absatz 3 anzuerkennen. Jedes Mitglied hat dem 1. SSCD e.V. bei Erfüllung seiner Aufgaben jede mögliche Unterstützung zu gewähren, insbesondere auch Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Tiere sind gewissenhaft im Sinne des Tierschutzgesetzes zu halten und zu pflegen. Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Weiteres regelt die Zuchtrichter-Ordnung.
5. Das Mitglied ist berechtigt, an allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und hat ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das aktive und passive Wahlrecht. Es kann Beratung und Unterstützung in allen die Zucht und Haltung des Sheltie betreffenden Fragen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten verlangen. Es hat Anspruch auf Benutzung des Zuchtbuches des 1. SSCD e.V. entsprechend den jeweiligen gültigen Zuchtbestimmungen mit allen Anlagen.
6. Die Mitgliedschaft als solche enthält keine automatische Berechtigung, als Züchter von Shelties im 1. SSCD e.V. tätig zu werden. Voraussetzung ist vielmehr die Anerkennung der Zucht-Ordnung und der anderen einschlägigen Bestimmungen des 1. SSCD e.V., sowie die Erfüllung der darin festgelegten Anforderungen.
7. Wenn Leistungen des 1. SSCD e.V. in Anspruch genommen werden, müssen diese fristgerecht gezahlt werden. Zahlt das Mitglied die Leistungen nicht, fallen Mahngebühren an und die Leistung kann bis zur Zahlung verweigert werden.

§ 11 Anmeldung, Widerspruch

1. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt über die Mitgliederverwaltung des 1. SSCD e.V.. Über den schriftlichen oder digitalen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, in Absprache mit dem zuständigen Leiter der Landesgruppe.
2. Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuches auf der Homepage des 1. SSCD e.V. oder dem Club Heft „SSCD Aktuell“ (offizielle Organe) kann gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden (Stichtag ist der Tag der Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins). Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an der Mitgliederverwaltung des 1. SSCD e.V. zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand, in Absprache mit dem zuständigen Leiter der



Landesgruppen, endgültig. Diese Entscheidung, sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung.

§ 12 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Nach Eingang des Aufnahmegesuches im 1. SSCD e.V. wird der Bewerber als „Mitglied im Aufnahmeverfahren“ geführt.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte. Die Mitgliedskarte wird ausgehändigt, nachdem die Einspruchsfrist abgelaufen ist und keine begründeten Einsprüche vorliegen und das aufzunehmende Mitglied seine bei der Aufnahme fällig werdenden Zahlungen an den Verein geleistet hat.

§ 13 Ausschluss von der Mitgliedschaft

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind:

1. Hundehändler und gewerbsmäßige Hundeverkaufsvermittler.
2. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und / oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.
3. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen.
4. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliederverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH Verbandsgericht erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

§ 14 Beitrag

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge (Finanz-Ordnung I. Teil) werden von der Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit, festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist spätestens zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Wird der Beitrag nicht fristgerecht gezahlt, fallen Mahngebühren an.

§ 15 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung

1. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
2. Einen ermäßigten Beitrag zahlen Personen (Ehegatten, Kinder, Lebensgefährten) die mit dem Hauptmitglied in häuslicher Gemeinschaft leben (Familienmitglieder). Eine Auflösung der häuslichen Gemeinschaft ist dem Vorstand unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.



1. SSCD e.V.

1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V.

3. Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Beitrag. Die Übrigen bei Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 16 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 14 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins und ist nicht berechtigt, sein Stimmrecht auszuüben.
2. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

§ 17 Erlöschen der Mitgliedschaft

Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

§ 18 Erlöschen durch Tod

Beim Tode eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

§ 19 Erlöschen durch Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum 30. November zulässig und an die Mitgliederverwaltung des Vereins zu richten. Der Vorstand ist berechtigt, einen vorzeitigen Austritt anzunehmen.

§ 20 Erlöschen durch Streichung

1. Außer in Fällen des § 13 Abs. 3 und 4 erfolgt die Streichung eines Mitgliedes nur, wenn es Beitragsforderungen oder sonstige fällige Forderungen des Vereins trotz zweimaliger Mahnung nicht getilgt hat.
2. Der Streichung hat eine letzte Mahnung per Einschreiben mit Fristsetzung und Androhung der Streichung von der Mitgliederliste voranzugehen.
3. Im Fall des Abs. 1 erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung.
4. Im Fall einer verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung und Ablauf der Anhörungsfrist durch den Vorstand.
5. Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des Vorstandes. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

§ 21 Erlöschen durch Ausschluss

Ein zeitweiliger oder dauerhafter Ausschluss kann bei schwerwiegenden und schuldhaften (vorsätzlich / fahrlässig) Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des 1.SSCD e.V., bei übler Nachrede oder rufschädigendem Verhalten gegenüber Vereinskollegen und erheblicher Störung des Vereinsfriedens erfolgen. Weiteres regelt § 43 der Satzung.



1. SSCD e.V.

1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V.

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 22 Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 16 ruhen, und auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 23 Einberufung

1. Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung findet als Präsenzveranstaltung statt.
2. Anstelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer hybriden Mitgliederversammlung (Kombination aus präsenster und virtueller Versammlung entsprechend BGB §32 Absatz 2 Satz 1) einberufen werden. Die hybride Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der erweiterte Vorstand entscheidet, über die Durchführung der hybriden Mitgliederversammlung, nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.
3. Anstelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 oder Abs. 2 kann auch zu einer rein virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Entsprechend BGB §32 Absatz 2 Satz 2 stimmen die Mitglieder auch einer rein virtuellen Mitgliederversammlung zu. Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Durchführung der virtuellen Mitgliederversammlung nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.
4. Hybride oder rein virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einer nur für Mitglieder zugänglichen Umgebung (Videokonferenz) statt. Alle Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort oder einen personalisierten Link, an die in der Mitgliederverwaltung hinterlegte E-Mail-Adresse. Die Zugangsdaten sind nur für eine Mitgliederversammlung gültig. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort / den Link geheim zu halten. Die Mitglieder wählen sich nicht in öffentlich zugänglichen Räumen in die Videokonferenz ein und stellen sicher, dass keine vereinsfremden Personen innerhalb der eigenen Räumlichkeiten die Videokonferenz mitverfolgen können. Im Zuge der Einladung zur Mitgliederversammlung (entsprechend BGB §32 Absatz 2 Satz 3) wird den Mitgliedern mitgeteilt, welche Technik eingesetzt wird, wie diese zu nutzen ist und wie die jeweiligen Mitgliederrechte ausgeübt werden können.
5. Eine hybride oder virtuelle Mitgliederversammlung bei Wahlen eines Vorstandsmitglieds, oder des Vorstandes, oder die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
6. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfache Postsendung oder elektronisch an die Mitglieder spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin oder durch Einhalten der vorgenannten Frist durch entsprechende Veröffentlichung in Vereinszeitschrift „SSCD Aktuell“ oder der Veröffentlichung auf der Internetseite des 1. SSCD e.V..
7. Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes gerichtete einfache Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen; bei E-Mails ist die Angabe des Versandprotokolls maßgebend.
8. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung kann auf der Internetseite des 1. SSCD e.V. eingesehen und heruntergeladen werden, wenn die Versammlung mindestens 3 Monate vorher in der Vereinszeitschrift angekündigt und darauf hingewiesen wurde, dass die Einladung auf der Internetseite



des Vereins veröffentlicht wird und dort heruntergeladen werden kann. Die Anträge zu der Mitgliederversammlung werden durch die Geschäftsstelle versendet per einfacher Postsendung oder E-Mail versandt.

9. Mitglieder, die über keinen Internetzugang verfügen, haben das unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Diesen Mitgliedern muss dann die Einladung nebst Unterlagen per Post zugestellt werden.
10. Zu einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 bis 3 müssen sich die Mitglieder anmelden, weil der 1. SSCD e.V. sich verbindlich zu Raumreservierungen, Essen- und, Getränkebestellungen, etc. festlegen muss.

§ 24 Anträge

11. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form per Einschreiben beim Vorstand des Vereins einzureichen. Jedes Mitglied kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
12. Anträge auf Satzungsänderungen, Beitragserhöhungen, Abwahl vom Amtsträgern und Auflösung des Vereins können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.
13. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen, sind nur möglich, wenn den Mitgliedern die beabsichtigten Änderungen und gestellten Anträge, spätestens 14 Tage vor der MV bekannt gegeben worden sind. Eine Zusendung per E-Mail ist zulässig.

§ 25 Leitung, Durchführung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes beschließen, die Leitung der Versammlung einer anderen in der Versammlung anwesenden Person zu übertragen. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.

§ 26 Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und sonstigen Erklärungen;
2. Entgegennahme des Jahresabschlusses;
3. Berichte der Kassenprüfer;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Wahl des engeren Vorstandes;
6. Wahl der zwei Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter;
7. Wahl des Tierschutzbeauftragten und eines Stellvertreters;
8. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen;
9. Beschlussfassung über gestellte Anträge;
10. Verleihung von Auszeichnungen;
11. Ernennung eines Ehrenvorsitzenden
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
13. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes;



14. Beschlussfassung gemäß § 43 der Satzung über Amtsenthebungen und / oder Vereinsausschlüssen von Personen, die durch die Mitgliederversammlung in ein Vereinsamt gewählt wurden.

§ 27 Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung, sowie zur Änderung der Ordnungen, die fester Bestandteil der Satzung sind, ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich (geheim) durchgeführt werden, wenn dies von mindestens 1/3 aller Anwesenden verlangt wird. Für Wahlen gelten die §§ 35 bis 42.

§ 28 Versammlungsprotokoll

1. Das Versammlungsprotokoll führt der Schriftführer, bei Verhinderung bestellt die Mitgliederversammlung den Protokollführer.
2. Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer, sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll sollte möglichst innerhalb von vier Wochen per E-Mail an die Mitglieder des 1. SSCD e.V. versendet werden. Aus Datenschutzgründen enthält das versendete Protokoll keine Teilnehmerliste. §23 Absatz 4 gilt sinngemäß."
3. Jedes Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Einwände erheben. Einwände und deren Begründung bedürfen der Schriftform und sind an den Versammlungsleiter oder den Protokollführer per Einschreiben zu senden. Der Versammlungsleiter nimmt nach Rücksprache mit dem Protokollführer ggf. sachliche Richtigstellungen vor.

§ 29 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Diese kann jederzeit einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung erfolgt,
 - wenn der engere Vorstand dies mit einer 2/3 Mehrheit für erforderlich hält.
 - oder 1/4 aller Mitglieder gemäß § 37(1) BGB diese schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
2. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Wesentlichen die §§ 22 bis 28 entsprechend. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss jedoch spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin entsprechend bekanntgegeben werden.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung behandelt nur die mit der Einladung und Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte. Weiter Anträge können nicht gestellt werden.



IV. Abschnitt: Der Vorstand

§ 30 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis

1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden)
 - dem zweiten Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden)
2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB). Jedes gesetzliche Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt.
3. Im Innenverhältnis darf hierbei der/die zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des / der ersten Vorsitzenden handeln.

§ 31 Der engere Vorstand

1. Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der engere Vorstand, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden)
 - dem zweiten Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden)
 - dem Schatzmeister
 - dem Hauptzuchtwart
 - dem Schriftwart
 - dem Ausstellungswart

Die Vereinigung von zwei Vereinsämtern in einer Person ist zulässig. Die Ämter des ersten und zweiten Vorsitzenden können nicht von einer Person gleichzeitig ausgeführt werden. Wer zwei Ämter in seiner Person vereinigt, hat nur eine Stimme.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach § 29 Abs. 3 zuständigen Vertreter fernmündlich, per Fax oder auf elektronischem Wege (E-Mail) einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
4. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher, fernmündlicher oder elektronischer Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt. Der Ausschluss eines Mitglieds darf jedoch nicht im schriftlichen Verfahren beschlossen werden.
5. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter ein Mitglied des gesetzlichen Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren (Abs. 4) abgestimmt wird. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1.Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Vorstandssitzungen leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die alle Beschlüsse wortgenau festzuhalten sind. Die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.
7. Der Leiter der Geschäftsstelle wird zu allen Sitzungen des Vorstands und des erweiterten Vorstandes hinzugezogen. Er hat bis auf das Stimmrecht die gleichen Rechte und Pflichten wie die Vorstandsmitglieder.



§ 32 Aufgaben des engeren Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des 1. SSCD e.V., er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung dem erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Der Engere Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern, in Absprache mit den Leitern der Landesgruppen (Landesgruppenvorsitzenden;)
 - Die Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern und Zuchtwarten;
 - Den Vollzug der Beschlüsse des VDH-Verbandsgerichts.
 - Die Verleihung von Auszeichnungen;
 - Bestellung eines Leiters der Geschäftsstelle;
 - Die Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke, z.B. Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit;
 - Die Verhängung von Disziplinarstrafen gem. § 43 dieser Satzung, der Zucht-Ordnung und Zuchtrichter-Ordnung.
 - Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter.
3. Unabhängig von disziplinarischen Maßnahmen ist der Vorstand berechtigt, begünstigende Vereinsakte, beispielsweise eine Zuchtzulassung, zu widerrufen, wenn:
 - der begünstigende Vereinsakt durch falsche Angaben bewirkt wurde.
 - die Organe des 1. SSCD e.V. bei Erlass des begünstigenden Vereinsaktes irrtümlich von falschen Voraussetzungen ausgegangen sind und eine solche Maßnahme aus Gründen der Reinzucht oder des Tierschutzes dringend geboten ist.
4. Der Widerruf ist, außer in den Fällen der Erschleichung des begünstigenden Vereinsaktes, nur binnen eines Jahres nach Erlass zulässig.

§ 33 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

1. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören alle dringend notwendigen Änderungen der Satzung und der Ordnungen.
2. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen treten automatisch außer Kraft, wenn sie nicht der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt und von dieser bestätigt werden.

§ 34 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem engeren Vorstand
 - den Leitern der Landesgruppen, die sich durch ein Mitglied ihres Landesvorstandes vertreten lassen können.
 - dem Zuchtrichterobmann
2. Nach Bedarf ist der erweiterte Vorstand zu ergänzen durch die Sprecher von Ausschüssen und dem Leiter der Geschäftsstelle.



3. Der erweiterte Vorstand ist in den Fällen zuständig, die ihm durch diese Satzung oder eine Ordnung zugewiesen werden, sowie für sonstige Fragen, die ihm vom engeren Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Er sollte mindestens einmal im Jahr zusammengerufen werden, um grundsätzliche Fragen des Vereinslebens und der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen zu erörtern und den engeren Vorstand zu beraten. Über die erweiterte Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort, Zeit der Vorstandssitzung, Zahl der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.

V. Abschnitt: Wahlen

§ 35 Allgemeines

1. Amtsträger des Vereins nach §§ 36 bis 43 werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein. Der Hauptzuchtwart muss Zuchtwart sein, der Leiter der Zuchtbuchstelle muss mindestens die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit erfolgt die Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung oder ggf. außerordentlichen Mitgliederversammlung für die noch ausstehende Amtszeit. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen.

§ 36 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur wirksamen Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Bei Wahlen ist schriftlich abzustimmen. Auf geheime Wahl kann jedoch verzichtet werden, wenn nur ein Kandidat für das jeweilige Amt zur Verfügung steht.
3. Wenn 1/3 der Stimmberechtigten gegen eine öffentliche Wahl Widerspruch einlegen, muss die Wahl geheim durchgeführt werden.
4. Der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende müssen in jedem Fall geheim gewählt werden.

§ 37 Wahl der Mitglieder des Zuchtrichterausschusses

1. Der Zuchtrichterausschuss besteht aus dem Richterobmann als Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern.
2. Der Zuchtrichterobmann und die Beisitzer des Zuchtrichterausschusses werden für die Dauer von drei Jahren auf einer Zuchtrichtertagung gewählt.
3. Der Vorsitzende, sowie die beiden Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH oder FCI Richterausweises sein.
4. Kann der Zuchtrichterausschuss aus vereinseigenen Spezialzuchtrichtern nicht bestellt werden, wird der Vorstand ermächtigt, eine Ausbildungs- und Prüfungskommission aus auf der VDH Richterliste für die Rasse „Sheltie“ zugelassenen Zuchtrichtern zu bestellen. Hierbei ist die jeweils gültige VDH-Richter-Ordnung betreffend eines Prüfungsrichters zu beachten.
5. Kann ein Zuchtrichterausschuss überhaupt nicht (weder nach Absatz 1 noch nach Absatz 4 bestellt werden) so obliegt die Zulassung dem Vorstand und die Ausbildung, Schulung und Prüfung der Zuchtrichteranwärter dem VDH.



§ 38 Wahl der Mitglieder des Zuchtausschusses

Der Zuchtausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Hauptzuchtwart), einem Mitglied des gesetzlichen Vorstandes, dem Leiter der Zuchtbuchstelle, dem Richterobmann und zwei Zuchtwarten als Beisitzer. Die Beisitzer werden auf einer Züchtertagung alle drei Jahre gewählt. Weiteres regelt die Zucht-Ordnung, bzw. die Zuchtausschuss-Ordnung.

§ 39 Wahl von Projektgruppen für besondere Aufgaben

1. Projektgruppen für besondere Aufgaben bestehen aus mindestens drei Personen.
2. Eine Projektgruppe gilt mit Erledigung oder Rückgabe der ihm übertragenen Aufgabe als aufgelöst.

§ 40 Wahl des Tierschutzbeauftragten

1. Der Tierschutzbeauftragte wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Dem Tierschutzbeauftragten obliegt die Wahrnehmung aller tierschutzrechtlichen Belange und Interessen des Clubs, der Züchter und übrigen Mitglieder nach innen und außen. Hierbei arbeitet er mit allen Zuchtwarten und Zuchtorganen des Clubs, sowie mit den zuständigen Veterinärbehörden zusammen. Ihm obliegt ferner die Vermittlung von in Not geratenen Shelties, einschließlich der Beratung der alten Besitzer.
3. Der Tierschutzbeauftragte hat das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen, soweit Belange des Tierschutzes betroffen sind, weiteres regelt die Geschäfts-Ordnung

§ 41 Wahl der Kassenprüfer

Für die Dauer von drei Jahren werden zwei Kassenprüfer und ihre beiden Stellvertreter gewählt.

§ 42 Wahl per Handzeichen

Mit Ausnahme der Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes können die übrigen Amtsträger per Handzeichen gewählt werden, sofern nur ein Kandidat zu Verfügung steht und die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

VI. Abschnitt: Vereinsstrafen

§ 43 Vereinsstrafen

1. Vereinsstrafen sind:
 - 1.1. Verweis,
 - 1.2. Geldbuße von Euro 50.- bis Euro 5.000.-,
 - 1.3. Amtsenthebung,
 - 1.4. Zeitweiliger oder dauerhafter Ausschluss
 - 1.5. Zeitweilige Zuchtbuchsperr
2. Bei Zuchtverstößen können ferner die in der Zuchtordnung, bei Verstößen in Zusammenhang mit dem Besuch oder der Teilnahme an Ausstellungen die in der Ausstellungsordnung vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.
3. Zuchtrichter unterliegen außerdem den Disziplinarbestimmungen der Zuchtrichter-Ordnung.
4. Die Bemessung einer Geldbuße darf auch das Ziel verfolgen, den Gewinn aus vorsätzlichen Zuchtverstößen abzuschöpfen.
5. Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach 1.1 und 1.2 erkannt werden.



6. Vor Verhängung einer jeden Vereinsstrafe hat eine mündliche oder schriftliche Anhörung zu erfolgen. Jede Vereinsstrafe muss in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat stehen (Übermaßverbot).
7. Vereinsstrafen können auf Antrag eines jeden Mitglieds verhängt werden. Anträge von Außenstehenden werden nur berücksichtigt, wenn sie von einem Vereinsmitglied im eigenen Namen eingebracht werden. Der Antrag braucht keinen Strafvorschlag zu enthalten.
8. Vereinsstrafen kommen insbesondere bei folgenden Verstößen in Betracht, wobei in schwerwiegenden oder wiederholten Fällen auf Ausschluss erkannt werden kann:
 - 8.1. Bei schuldhaften Verstößen gegen Satzung oder Ordnungen des 1. SSCD e.V. und bei vereinsschädigendem Verhalten.
 - 8.2. Bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Clubs.
 - 8.3. Bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz und die Mindesthaltungsbedingungen.
 - 8.4. Bei Täuschung der Organe des 1. SSCD e.V., wozu auch Eingriffe am Hund gehören, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen.
 - 8.5. Bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten gegenüber Organen oder einzelnen Mitgliedern des 1. SSCD e.V. und/oder beharrlicher Störung des Vereinsfriedens.
 - 8.6. Bei Verstößen gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstandes.
 - 8.7. Bei wiederholt unehrerhaftem Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben (auch in einem anderen dem VDH angeschlossenen Rassehundezuchtverein) in unmittelbarem Zusammenhang steht.
 - 8.8. Bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden. In derartigen Fällen ist, sofern keine Tilgung im Strafregister vorliegt, in aller Regel auf Ausschluss zu erkennen.
9. Organe der Vereinsgerichtsbarkeit sind:
 - 9.1. Der Vorstand
 - 9.2. Der erweiterte Vorstand
 - 9.3. Die Mitgliederversammlung
 - 9.4. Das VDH-Verbandsgericht als Einspruchsinstanz gegen Entscheidungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstands., bzw. der Mitgliederversammlung.
10. Der Vorstand ist für alle Vereinsstrafen im Sinne des Absatzes 1 zuständig. Ist ein Mitglied des (engeren) Vorstandes betroffen, nimmt es an der Beschlussfassung nicht teil. Ist in einem derartigen Fall ein zeitweiliger oder dauernder Ausschluss oder die Entfernung aus dem Vereinsamt zu erwarten, hat der Vorstand die Sache an den erweiterten Vorstand abzugeben. Die Abgabe der Sache kann im schriftlichen Verfahren erfolgen. Der erweiterte Vorstand ist an die Auffassung des (engeren) Vorstandes nicht gebunden. Gleiches gilt in Bezug auf die Kassenprüfer und deren Stellvertreter.
11. Der erweiterte Vorstand wird bei Verhängung schwerer Vereinsstrafen im Sinne des vorstehenden Absatzes gegen Mitglieder des (engeren) Vorstandes, gegen Kassenprüfer und deren Stellvertreter tätig. Das betreffende Mitglied ist von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Wird in diesen Fällen auf Amtsenthebung und/oder zeitweiligen oder dauernden Vereinsausschluss erkannt, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Diese kann auch auf schriftlichem Weg erfolgen oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wobei auch andere aktuelle Themen auf die Tagesordnung gesetzt werden dürfen. Die Mitgliederversammlung ist an die Beurteilung des erweiterten Vorstands nicht gebunden, sondern kann auch auf eine mildere Disziplinarstrafe erkennen.
12. Die Disziplinentcheidung ist dem betroffenen Mitglied per Einwurf-Einschreiben mitzuteilen, wobei es über die Möglichkeit des Einspruchs und die Folgen einer verspäteten Einspruchseinlegung oder verspäteter Zahlung des Kostenvorschusses zu belehren ist.



1. SSCD e.V.

1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V.

13. Gegen die Disziplarentscheidung des engeren und erweiterten Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung kann das VDH-Verbandsgericht angerufen werden. Sein Verfahren richtet sich nach der VDH-Verbandsgerichtsordnung.
14. Der Einspruch gegen eine Vereinsstrafe ist binnen 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Geschäftsstelle des VDH-Verbandsgerichts (VDH, Westfalendamm 174, 44141 Dortmund) schriftlich einzulegen. Innerhalb der gleichen Frist ist der vorgesehene Vorschuss zur Durchführung des Einspruchsverfahrens (z.Zt. Euro 500.-) zu entrichten. Wird die Frist zur Einspruchseinlegung oder zur Zahlung des Vorschusses versäumt, wird das Mitglied so behandelt, als habe es die Vereinsstrafe anerkannt. Der Einspruchsführer ist verpflichtet, dem 1. SSCD e.V. mit gleicher Post von seinem Einspruch beim VDH Kenntnis zu geben.
15. Ein Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der engere oder der erweiterte Vorstand können beschließen, dass für die Dauer des Einspruchsverfahrens sämtliche oder einzelne Mitgliedschaftsrechte ruhen werden. Eine derartige Entscheidung kann nur aus wichtigen Gründen, beispielsweise bei schweren Verstößen gegen die Zucht-Ordnung oder das Tierschutzgesetz oder zur Abwehr von Gefahr und drohenden Störungen des Vereinsfriedens verhängt werden und bedarf eines gesonderten Beschlusses mit Begründung. Der Vorsitzende des VDH-Verbandsgerichts kann die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.
16. Rechtskräftige bzw. bestandskräftige Entscheidungen können durch Beschluss des Vorstandes – in anonymisierter Form – veröffentlicht werden.

§ 44 Sonstige Vereinsstreitigkeiten

1. In anderen Fällen als der Überprüfung von Vereinsstrafen (z.B. der Anfechtung sonstiger Vereinsakte oder sonstiger sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Streitigkeiten) können die Parteien die Zuständigkeit des Verbandsgerichts des VDH vereinbaren, soweit die Verbandsgerichtsordnung dies zulässt. Wird die Zuständigkeit des VDH-Verbandsgerichts vereinbart, ist dessen Verbandsgerichtsordnung maßgebend. Andernfalls steht der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen.
2. Ein Mitglied, dass einen ihm gegenüber erlassenen Vereinsakt (wozu auch die Weigerung gehört, einen Vereinsakt zu erlassen) gerichtlich anfechten möchte, kann dies nur binnen sechs Wochen tun; andernfalls wird es behandelt, als habe es den Vereinsakt anerkannt. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

VII. Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 45 Verwaltung

1. Das Vereinsvermögen wird von dem Schatzmeister verwaltet, weiteres regelt die Geschäfts-Ordnung.
2. Die Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

§ 46 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventueller bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.



1. SSCD e.V.

1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V.

- Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von den Kassenprüfern zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist zeitnah zu erstellen und dem gesetzlichen Vorstand spätestens nach sechs Wochen zur Einsicht bereitzustellen. Das Protokoll der Kassenprüfung ist in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Zusammen mit dem sachlich richtigen Versammlungsprotokoll (§ 28) ist das Protokoll der Kassenprüfer den Mitgliedern auf Anforderung bekannt zu geben.

VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 47 Auflösung

- Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige, tierschutzrelevante Anliegen. Über den Zuwendungsempfänger entscheidet die, die Auflösung bestätigende Mitgliederversammlung nach Abstimmung mit der zuständigen Finanzbehörde mit einfacher Mehrheit.
- Das Vereinsvermögen soll bei Auflösung des Vereins der Shetland Sheepdog Gemeinschaft e. V., die Zustimmung des Finanzamtes vorausgesetzt, zufließen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des 1. SSCD e.V., an die Shetland Sheepdog Gemeinschaft e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und Förderzwecke zu verwenden hat.

§ 48 Ermächtigungen

- Der vertretungsberechtigte Vorstand wurde im Weiteren ermächtigt, ggf. notwendige Ergänzungen oder Änderungen bei der Satzung vorzunehmen, falls von Seiten des Registergerichts oder Finanzamtes Bedenken gegen die Eintragung bzw. gegen die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig vorgebracht werden.
- Der Vorstand wurde ferner ermächtigt, geringfügige Änderungen der Satzung, die nach Verbandsrecht des VDH zwingend erforderlich sind, vorzunehmen. Diese sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.